

Servicebedingungen der Döinghaus cutting and more GmbH & Co. KG

(nachfolgend Döinghaus genannt)

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für von Döinghaus erbrachte Serviceleistungen, wie beispielsweise Reparaturen, Umbauten, Überholungen, Inbetriebnahmen, Programmierleistungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Nachrüstungsarbeiten an Maschinen und Anlagen, Austausch von Geräten. Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung, etwaiger Sondervereinbarungen in Schriftform und ergänzend der nachfolgenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen, insbesondere Einkaufs- oder Bestellbedingungen, gelten nicht, es sei denn, Döinghaus hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Angebote von Döinghaus sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von Döinghaus in Textform zustande.
3. Ist der Gegenstand, für den die Serviceleistung erbracht wird (hierin „Leistungsgegenstand“ genannt), nicht von Döinghaus geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Leistungsgegenstandes hinzuweisen; sofern Döinghaus kein Verschulden trifft, stellt der Kunde Döinghaus von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
4. Wird durch die von Döinghaus zu erbringende Serviceleistung, insbesondere durch Änderungen, Erweiterungen, Aktualisierungen, etc., an einer Anlage oder Maschine die jeweils landesspezifische Betriebserlaubnis beeinträchtigt, so ist der Kunde dazu verpflichtet, die nötigen Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die jeweilige Betriebserlaubnis wieder zu erlangen. Die Verantwortung und die Kosten für solche Maßnahmen trägt der Kunde.
5. Durch den Austausch und/oder die Veränderung von einzelnen Komponenten oder Ausrüstungsgegenständen in Maschinen und Anlagen, welche gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit CE gekennzeichnet sind, kann die Notwendigkeit entstehen, zu prüfen, ob alle sicherheitsrelevanten Anforderungen und Auflagen weiterhin eingehalten werden. Für diese Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der Konformität ist der Kunde verantwortlich. Eine Übernahme dieser Verantwortung durch Döinghaus kann nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung erfolgen, in der die von Döinghaus zu übernehmenden Verantwortlichkeiten konkret definiert werden.

II. Nicht durchführbare Serviceleistungen

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Serviceleistung aus vom Döinghaus nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

2. Der Leistungsgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbarer Serviceleistung haftet Döinghaus nicht für Schäden am Gegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Gegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft.
Döinghaus haftet dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Döinghaus – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

III. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

1. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Serviceleistungen nach Zeit-, Reise- und Materialaufwand abgerechnet. Es gelten die jeweils gültigen Pauschalen, Materialpreise und Stundensätze der Döinghaus.
2. Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis für die Serviceleistung angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen stellen. Kann die Serviceleistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden, so zeigt Döinghaus dies unverzüglich dem Kunden an, sofern die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
3. Wird vor der Ausführung der Leistung ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird.
Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Leistungen verwertet werden können.

IV. Preise und Zahlungen

1. Döinghaus ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
2. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Kunden berechnet.
3. Bei der Berechnung der Leistungen sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Leistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
4. Erhält Döinghaus nach Versenden der Auftragsbestätigung Kenntnis von einer in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintretenden wesentlichen Verschlechterung, so werden ihre Forderungen sofort fällig. Außerdem ist Döinghaus berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde leistet Sicherheit. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, auch wenn deren Nichteinhaltung andere Aufträge aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung betrifft.

5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von Döinghaus unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Leistungen außerhalb des Döinghaus Werkes, Informationspflicht

1. Der Kunde hat Döinghaus bei der Durchführung der Serviceleistung auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Während der Durchführung der Serviceleistung müssen die Maschinen und Anlagen zur Verfügung stehen.
3. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Leistungsplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Serviceleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt Döinghaus von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Serviceleiter den Zutritt zur Leistungsstelle verweigern.
4. Soweit die Serviceleistung außerhalb des Werkes von Döinghaus erbracht wird, ist der Kunde auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere für:
 - Bereitstellung des notwendigen Personals in der erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; das Personal hat die Weisungen des Döinghaus-Personals zu befolgen. Döinghaus übernimmt für das Personal keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Döinghaus-Personals entstanden, so gelten die X und XI.
 - Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Döinghaus-Personals.
 - Schutz des Erbringungsortes der Serviceleistung sowie der verwendeten Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen des Erbringungsortes.
 - Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das Döinghaus-Personal.
 - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Leistungsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
7. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

8. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Leistung unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der Döinghaus erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
9. Der Kunde hat Döinghaus alle zur ordnungsgemäßen Erbringung der Serviceleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Bei Erbringung von Serviceleistungen im Ausland hat der Kunde auf notwendige Reiseformalitäten (Visa, Einladungen, etc.) hinzuweisen. Bei offiziellen Reisewarnungen behält sich Döinghaus vor, vom Vertrag zurückzutreten.
10. Der Kunde hat Döinghaus auf alle relevanten Schnittstellen (Hard- und Software) hinzuweisen, welche Döinghaus bei der Erbringung der Serviceleistungen beachten muss. Dies gilt insbesondere im Falle der Erbringung von Programmierleistungen auf Datenverarbeitungssystemen des Kunden.
11. Der Kunde ist gegenüber dem Döinghaus-Personal nicht weisungsbefugt, es wird nicht in den Betrieb des Kunden oder Endanwenders eingegliedert.
12. Soweit der Kunde die vorstehend beschriebenen Mitwirkungspflichten nicht selbst erbringen kann, weil die Leistungserbringung nicht ihm sondern bei einem Dritten (z.B. dem Endanwender) erfolgt, hat der Kunde die Erbringung der vorstehend beschriebenen Unterstützungsleistungen durch den Dritten zu veranlassen.

VI. Transport und Versicherung bei Erbringung der Leistung im Werk von Döinghaus

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Leistungsgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Leistungsgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei Döinghaus angeliefert und nach Durchführung der Leistungen bei Döinghaus durch den Kunden wieder abgeholt.
2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4. Während der Zeit der Erbringung der Serviceleistung im Werk von Döinghaus besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Leistungsgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann der Auftragnehmer für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Leistungsgegenstand kann nach Ermessen der Döinghaus auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

VII. Leistungsfrist, Verzögerung

1. Die Angaben über die Fristen zur Erbringung der Serviceleistung beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

3. Die verbindliche Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.
5. Verzögert sich die Erbringung der Serviceleistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von Döinghaus nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der Serviceleistung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein.
6. Erwächst dem Kunden infolge Verzuges von Döinghaus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Serviceleistungspreis für denjenigen Teil des Leistungsgegenstands, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Kunde Döinghaus – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von Döinghaus in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach dem XI.

VIII. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme von Serviceleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Leistungsgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so ist Döinghaus zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Döinghaus, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Döinghaus für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

IX. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Döinghaus behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Serviceleistungsvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Döinghaus steht wegen ihrer Forderung aus dem Serviceleistungsvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihrem Besitz gelangten Leistungsgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher erbrachten Lieferungen und Serviceleistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

X. Mängelansprüche

1. Im Falle von Werkleistungen hat der Kunde bei Vorliegen von Mängeln einen Anspruch auf Nacherfüllung, die Döinghaus nach ihrer Wahl durch Mangelbeseitigung oder durch erneute Erbringung der mangelhaften Werkleistung erfüllt. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung durch Döinghaus vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von Döinghaus für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Die Beweislast für die Sachgemäßheit von Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten liegt beim Kunden. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Döinghaus sofort zu benachrichtigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Döinghaus Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Beanstandete Waren oder Teile sind erst auf Aufforderung der Döinghaus und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer zurückzusenden.
2. Der Kunde hat Döinghaus einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen.
3. Im Falle der Mangelbeseitigung ist Döinghaus verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass Ware oder Teile nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort der Werkleistung verbracht wurden, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung steht dem Kunden das Recht zu, die vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen und mangels einer Pflichtverletzung nicht von Döinghaus zu vertreten sind, begründen keine Mängelhaftungsansprüche:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung nach Gefahrübergang, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte trotz Vorliegens einer ordnungsgemäßen Montageanleitung, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, Nichtbeachten der Betriebshinweise, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei ungünstigen chemischen, physikalischen, elektromagnetischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, Witterungs- oder Natureinflüsse oder zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperaturen, nachträgliche Veränderung der erbrachten Leistung.
6. Soweit die Leistung in der Erstellung oder Veränderung von Software besteht, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:
 - Als Mangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit. Ein Mangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung dem Kunden zumutbar ist.
 - Mängelansprüche bestehen nicht bei Mängeln bzw. Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse auftreten bzw. entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
 - Mängelansprüche bestehen nicht für vom Kunden oder von Dritten vorgenommene Änderungen an der Software und die daraus entstehenden Folgen.
 - Mängelansprüche bestehen nicht dafür, dass sich die überlassene bzw. erstellte Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträgt.

- Die Beseitigung eines Mangels erfolgt nach Wahl von Döinghaus beim Kunden oder bei Döinghaus. Wählt Döinghaus die Beseitigung beim Kunden, so hat der Kunde Hard- und Software sowie sonstige Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat Döinghaus die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Mangels benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Döinghaus setzt mit der vertragsgemäßen Softwareerstellung lediglich die funktionalen Vorgaben des Kunden um. Daher übernimmt Döinghaus keine Gewähr dafür, dass die Nutzung der von ihr erstellten Software keine Patente oder Gebrauchsmuster Dritter verletzt. Das Risiko, dass der mit Hilfe der Software betriebene Gegenstand oder das mit Hilfe der Software betriebene Verfahren Patente oder Gebrauchsmuster Dritter verletzt, trägt der Kunde. Döinghaus gewährleistet aber, dass die Software selbst frei von Urheberrechten Dritter ist.
- Dem Kunden obliegt die ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten.
- Dem Kunden obliegt es, die von Döinghaus erstellte und/oder veränderte Software vor der Übernahme in den produktiven Betrieb einem ausführlichen Testbetrieb zu unterziehen.

XI. Haftung für Schadens-, Aufwendungsersatzansprüche und Folgeschäden

1. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie in jedem Fall der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Döinghaus für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter ist die Haftung von Döinghaus für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Döinghaus für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist die Haftung von Döinghaus auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen. Eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
5. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktionsausfall oder daraus resultierendem entgangenen Gewinn kann der Kunde gegenüber Döinghaus nicht geltend machen, es sei denn, dass diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Diese Ansprüche sind auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schutzrechten Dritter.

XII. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Soweit Werkleistungen an einem Fremdfabrikat erbracht werden, also an einem Leistungsgegenstand, welcher nicht von Döinghaus oder von einem mit Döinghaus verbundenen Unternehmen produziert und/oder in Verkehr gebracht wurde, beträgt die Verjährungsfrist, sofern nicht anders vereinbart, ebenfalls 12 Monate. Für Schadensersatzansprüche

gem. XI. Abs. 1 sowie bei einer uneingeschränkten Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes gelten indes in jedem Fall die gesetzlichen Fristen. Erbringt Döinghaus die Serviceleistungen an einem Bauwerk und/oder an einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht und verursacht sie dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

XII. Nutzungsrechte an Software

1. Soweit die Serviceleistung in der Erstellung von Software besteht, erhält der Kunde ein weltweites, einfaches, unbefristetes, unwiderrufliches, unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht hieran. Döinghaus behält sich das Recht vor, ihre im Rahmen der Softwareerstellung erbrachten Leistungen für eigene Geschäftszwecke, einschließlich Leistungen an Dritte, weiter zu nutzen oder weitere Nutzungsrechte zu vergeben.

XIII. Ersatzleistungen des Kunden

1. Werden bei der Erbringung der Serviceleistung außerhalb des Werkes von Döinghaus ohne Verschulden von Döinghaus die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Döinghaus und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Döinghaus zuständige Gericht. Döinghaus ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

Stand 03.07.2015